

**Anpassung der personellen Kapazitäten bei der
Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem
psychologischen Fachdienst in den
Sozialbürgerhäusern und deren Fachberatung**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03190

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Bereich der Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Psychologischen Fachdienste in den Sozialbürgerhäusern führt der Anstieg der Fallzahlen zu einer deutlich erhöhten Inanspruchnahme.

Im Folgenden werden im ersten Abschnitt zunächst die Situation für die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) und im zweiten Abschnitt für den Psychologischen Fachdienst (PD) dargestellt. Dabei werden in beiden Bereichen in gleicher Reihenfolge erstens die Aufgaben der jeweiligen Professionen erläutert. Als zweiter Schritt wird die Datengrundlage zur Ermittlung des Stellenbedarfs erklärt. Als dritter Schritt folgt die jeweilige Entwicklung der Fallzahlen sowie die damit verbundene Arbeitsbelastung. In einem vierten Schritt werden die erhöhte Inanspruchnahme durch Gesetzesänderungen und durch erhöhten Unterstützungsbedarf anderer Professionen dargestellt. Als fünfter Schritt folgen die Auswirkungen der Arbeitsüberlastung und in einem sechsten Schritt wird der Bedarf der jeweiligen Fachberatungen erläutert.

**1. Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern
und deren Fachberatung**

Die Anforderungen an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern steigen kontinuierlich. Neben fachlichen Anforderungen durch Gesetzes- und Verfahrensänderungen ist eine deutliche Fallzahlsteigerung innerhalb der letzten Jahre zu verzeichnen. Um der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern eine zeitgerechte Sachbearbeitung unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, ist eine Stellenmehrung in diesem Bereich sowie bei der in der Steuerung angesiedelten Fachberatung dringend erforderlich.

1.1 Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)

Die WJH verantwortet die rechtlichen und finanziellen Aspekte von vielfältigen Einzelfallhilfen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit einem Gesamt-Ausgaben-Volumen von jährlich ca. 264,8 Mio. € und einem Gesamt-Einnahmen-Volumen von jährlich ca. 32,0 Mio. € (jeweils Ist 2014). In Zusammenarbeit mit pädagogischen und psychologischen Fachdiensten entscheidet sie über die jeweils erforderliche und geeignete Hilfe.

Zu den Leistungen und Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören u.a.:

- die Kostenübernahme für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Heime, Wohngruppen, betreutes Wohnen) und in Pflegestellen
- die Kostenübernahme für Hilfen zur Erziehung in ambulanter und teilstationärer Form
- die Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung in nichtstädtischen Kindertagesstätten (z.B. Kinderkrippen, -gärten, -horte, Mittagsbetreuung)
- die Übernahme der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
- die Gewährung von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form
- die Kostenübernahme für die Unterbringung in Vater-/Mutter-/Kind-Einrichtungen
- die Versorgung in Notsituationen
- die Kostenübernahme für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Bearbeitung beinhaltet u.a.:

- die Prüfung der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München (LHM) und der Anspruchsvoraussetzungen
- die Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen (teilweise in Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen bzw. psychologischen Fachdiensten)
- die Anordnung zur Zahlung
- die Heranziehung von kostenbeitragspflichtigen Personen zu den Kosten der Maßnahmen
- die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungs- und Ersatzansprüchen und von vorrangigen Leistungen gegenüber anderen öffentlichen Jugendhilfe- bzw. Sozialleistungsträgern
- die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von sonstigen Ansprüchen
- den Erlass von entsprechenden Verwaltungsakten
- die Bearbeitung von Widersprüchen und die Mitwirkung in Klageverfahren

Die Sorgeberechtigten oder die Kinder und Jugendlichen werden entweder durch Schulen, Ärzte, Kliniken, Therapeuten oder durch die sozialpädagogischen Fachdienste vermittelt oder wenden sich selbst direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WJH und stellen ihren Hilfebedarf dar, so dass dann die notwendigen Schritte ergriffen werden.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist in allen maßgeblichen Beratungs- und Entscheidungsprozessen und -gremien zur Gewährung von kostenintensiven Hilfen zur Erziehung eingebunden und mitverantwortlich. So nimmt sie beispielsweise an Fachteams zur Ermittlung von Erziehungshilfebedarfen teil und hat mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gemeinsame Fallverantwortung.

1.2 Datengrundlagen für die Ermittlung des Stellenbedarfs der WJH

Für die WJH liegt ein Personalbemessungsinstrument aus dem Jahr 2009 vor, das über vier Jahre (von 2009 bis 2012) angewandt wurde.

Seit Einstellung von ZADUCS sind die für dieses Personalbemessungsinstrument erforderlichen Angaben laufend nicht mehr verfügbar, so dass in diesem Rahmen Auswertungen hinsichtlich des Stellenbedarfs nicht mehr möglich sind. Zwischenzeitlich erfolgte die Umstellung auf SOJA, dessen Auswertungs-Tool „Kristall“ die für das Personalbemessungsinstrument notwendigen Angaben derzeit noch nicht zur Verfügung stellt.

Der aktuelle Stellenbedarf der WJH in den Sozialbürgerhäusern kann aus diesem Grund aktuell nicht über das Personalbemessungsinstrument ermittelt werden. Wann die erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung stehen werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da Neuprogrammierungen erforderlich sein werden, die mindestens ein Jahr Vorlaufzeit benötigen. Darüber hinaus sind die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei den Arbeitsabläufen und Zeitaufwänden in das Personalbemessungsinstrument einzupflegen und die Tabellen an das neue System anzupassen.

Eine praktikable Anpassung des Personalbemessungsinstruments unter Berücksichtigung der bestehenden Auswertungsmöglichkeiten wird bis Ende 2016 angestrebt.

Die Ermittlung des Stellenbedarfs erfolgt auf Grundlage valider Zahlen für die korrespondierenden Monate Februar 2012 und Februar 2015. Hierbei wird die aktuelle Fallzahl in Relation zu der Fallzahl sowie dem Stellenbedarf laut Personalbemessungsinstrument im Februar 2012 gesetzt.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen sowie der Arbeitsbelastung

Zum Stand Februar 2012 hatte die WJH in den Sozialbürgerhäusern insgesamt 9.700 laufende Fälle in Bearbeitung. Diese Fälle wurden von 60,71 VzÄ-Stellen in den Sozialbürgerhäusern bearbeitet, was einem erforderlichen Personalbedarf entspricht.

Zum Stand Februar 2015 betrug die von der WJH zu bearbeitende Zahl laufender Fälle dagegen 11.069.

Ausgehend von der Fallzahl im Vergleichsmonat Februar 2012 mit 9.700 laufenden Fällen, ergibt sich hieraus ein aktueller Stellenbedarf von 69,28 VzÄ.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus auch die Arbeitszeitreduzierung im Bereich der Beamten. Ausgehend von einem Verhältnis von 70 % verbeamteten und 30 % angestellten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, ergibt sich durch die Arbeitszeitverkürzung ein um den Faktor 1,035 erhöhter Stellenbedarf von 71,6 VzÄ.

Der WJH im Sozialbürgerhaus Pasing wurde im November 2014 im Rahmen eines Stadtratsbeschlusses zum Ressourcenbedarf aufgrund von Zuwanderung und Flüchtlingsbetreuung bereits eine Stelle zugeschaltet. Damit verbleibt noch ein Mehrbedarf von gerundet 10 Stellen.

Fallzahlsteigerung zwischen Februar 2012 und Februar 2015 in ausgewählten Bereichen zur Veranschaulichung:

- Großtagespflege/Tagespflege: von 710 auf 1.238 laufende Fälle
- § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Bereich der Krippen: von 524 auf 1.024 laufende Fälle
- Pflegestellen: von 579 auf 801 laufende Fälle
- Schulbegleitungen (Eingliederungshilfe) von 42 auf 151 laufende Fälle

1.4 Mehrbelastung unter anderem durch Gesetzesänderungen

Seit Anfang 2013 sind erhebliche Mehrbelastungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entstanden, die in das Personalbemessungsinstrument noch nicht eingeflossen sind, durch die Einführung von SoJA dieses nicht mehr aktualisiert und keine Auswertungen mehr gefahren werden konnten. Einige dieser Mehrbelastungen werden nachfolgend kurz dargestellt.

Grundsätzlich werden nach der Gesetzeslage bei Unterbringung von jungen Menschen in stationärer oder teilstationärer Jugendhilfe potentiell kostenbeitragspflichtige Personen (Mutter, Vater) zu Beginn dieser Hilfen daraufhin überprüft, ob sie einen Kostenbeitrag leisten können. Mit Beginn der Hilfe werden sie

schriftlich dazu aufgefordert, Nachweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen, damit der Kostenbeitrag ermittelt werden kann. Sie werden weiterhin aufgefordert, Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen und dies mit Unterlagen nachzuweisen, damit der Kostenbeitrag angepasst werden kann. Mit der Einführung des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) ab 03.12.2013 ist die WJH gesetzlich verpflichtet, Anfang jedes Jahres alle potentiell Kostenbeitragspflichtigen anzuschreiben, dabei alle einkommens- und ausgabenrelevanten Unterlagen für das gesamte Vorjahr anzufordern, die Kostenbeitragspflicht zu überprüfen und das Ergebnis anschließend durch Bescheiderlass bzw. schriftlicher Mitteilung zu kommunizieren. Zudem ist das Kindergeld nun gesondert neben dem Kostenbeitrag aus den sonstigen Einnahmen zu fordern, so dass auch hier ein Mehraufwand entsteht. Nach der vorherigen Gesetzeslage wurde eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur alle zwei Jahre gemacht.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt weiterhin vor, dass die untergebrachten jungen Menschen zu den Kosten der gewährten stationären Hilfe aus ihrem Einkommen beizutragen haben. Sobald die WJH von der Einrichtung von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit informiert wird, erstellt sie ein Schreiben an den jungen Menschen, in dem auf die Kostenbeitragspflicht hingewiesen wird und die Vereinnahmung durch die Einrichtung erfolgt. Bislang hat sich die WJH nur eingeschaltet, soweit der junge Mensch den Kostenbeitrag nicht geleistet hat. Die Münchner Träger der stationären Jugendhilfe wollen die bisherige Praxis aufkündigen, so dass dann künftig die Abwicklung der Heranziehung von jungen Menschen komplett in die Zuständigkeit der WJH fallen wird.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen haben seit 2012 verschiedene organisatorische und rechtliche Änderungen zu einer gestiegenen Arbeitsbelastung der WJH geführt.

Im Jahr 2012 wurde aus rechtlichen Gründen der bis dahin für die WJH geltende Höchstbetrag der übernahmefähigen Elternbeiträge in Kindertagesstätten aufgehoben.

Gleichzeitig wurden im Hinblick auf den ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch von unter dreijährigen Kindern auf eine Förderung in einer Kindertagesstätte eine Vielzahl von neuen privaten Einrichtungen gegründet, darunter wiederum viele Einrichtungen mit sehr hohen Elternbeiträgen.

Dies führt bei der WJH einerseits zu einem grundsätzlichen Anstieg der Anträge für Kinder unter drei Jahren.

Zum anderen muss bei sehr hochpreisigen Angeboten von der WJH geprüft werden, ob im Einzelfall die hohen Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden können. Übernahmefähig sind diese Kindertageseinrichtungen

grds. nur, wenn nachgewiesen wird, dass eine kostengünstigere Unterbringung nicht möglich war. Hierzu werden von der WJH entsprechende Belege von den Eltern an-gefordert. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten sowie die häufig erforderlichen Bera-tungsgespräche mit den Eltern stellen einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand dar.

Des Weiteren erfordert die durch das Referat für Bildung und Sport eingeführte Münchener Förderformel teilweise einen erhöhten Abklärungsaufwand für die WJH. Um die Höhe der von der Kindertageseinrichtung erhobenen Gebühren zu verifizieren, ist die Abfrage erforderlich, ob es sich im Einzelfall um eine Kindertageseinrichtung mit Münchner Förderformel handelt, da für diese Einrichtungen die Gebühren stadtweit festgelegt sind. Dies kann oftmals erst durch Rückfragen bei der Einrichtung festgestellt werden.

Durch die Einführung des sogenannten „Bildungspakets“ wurde darüber hinaus bezüglich der Übernahme des Essensgeldes in Kindertageseinrichtungen eine Schnittstelle geschaffen, die durch die sehr komplexen Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen zur Bildung- und Teilhabe häufig Fragen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der WJH und dem Jobcenter aufwirft.

Auch im Bereich der Kindertagespflege ist die Belastung der WJH gestiegen. Dies ist einerseits auf die grundsätzliche Steigerung der Fallzahlen durch den Ausbau der Kindertagespflege aufgrund des Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder zurückzuführen. Andererseits wurden durch den erforderlichen Ausbau neue Angebotsformen geschaffen, die neue Regelungen und Arbeitsabläufe erforderlich machen, was ebenfalls einen zusätzlichen Abklärungs- und Arbeitsaufwand für die WJH bedeutet. Die Bearbeitung von Anträgen auf Kindertagespflege verursacht systembedingt in der Regel einen erheblich höheren Aufwand als die Bewilligungen von Kindertagesstätten. In der Kindertagespflege erfolgt die Bewilligung der Hilfe und die Heranziehung der Eltern in zwei Schritten mit zwei unterschiedlichen Bescheiden, wohingegen im Bereich der Kindertageseinrichtungen alles in einem Schritt erfolgt.

Die Einführung von SoJA führt zu einer verbesserten Datenlage und zu qualitativeren Aussagen über Kostenstrukturen und Hilfebedarfen. Diese sehr differenzierte Datenerfassung geht mit einer Mehrbelastung der Sachbearbeitungen einher.

Die benannten Aufgaben führen zu erheblichen Mehrbelastungen der WJH und sollen zumindest mit einem pauschalen Ansatz von 2 VzÄ Berücksichtigung finden. Genaue Daten hierzu werden erst durch ein Personalbemessungsinstrument zu

erlangen sein.

Insgesamt werden somit für die WJH der Sozialbürgerhäuser 12 VzÄ benötigt und beantragt.

Da es sich um eine Zuschaltung von 12 neuen VzÄ in 2016 für die Wirtschaftliche Jugendhilfe handelt, sind auch die entsprechenden Führungsanteile bei den Teilregionsleitungen Verwaltung erforderlich.

Die Stellenzuschaltung beträgt 1 VzÄ (Leitungsspanne 1:12). Die Stunden werden bedarfsgerecht auf die Sozialbürgerhäuser verteilt.

1.5 Auswirkungen der Arbeitsüberlastung

Die Überbelastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen bereits jetzt zu erheblichem Stress und Krankheitsausfällen.

Abgesehen davon, dass dies für die Betroffenen einen untragbaren Zustand bedeutet, kommt es durch die Ausfälle beim verbleibenden Mitarbeiterstamm zu zusätzlichen Belastungen aufgrund der dann notwendigen Vertretungen.

Darüber hinaus wird die Personalakquise aufgrund der immensen Arbeitsbelastung erheblich erschwert.

Des Weiteren ist in Anbetracht der genannten Zahlen die rechtmäßige Aufgabenerfüllung durch die Sachbearbeitung gefährdet. Dies kann auch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, wenn z.B. Kostenerstattungen nicht rechtzeitig geltend gemacht und konsequent weiterverfolgt werden oder die Heranziehung zu Kostenbeiträgen der Eltern bzw. Elternteile unterbleibt. Wird aufgrund der Arbeitsüberlastung z.B. in einem einzigen stationären Helfefall übersehen, einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen oder weiterzuverfolgen, so beläuft sich der Schaden für die Landeshauptstadt München allein in diesem einen Fall auf ca. 55.000,- € jährlich (Durchschnittswert). Bei lediglich einem versäumten Fall pro vorhandener Vollzeitstelle ergibt sich für die LHM somit schon ein jährlicher Schaden in Höhe von rund 3,3 Mio. €.

Für die jungen Menschen und deren Eltern hat die Arbeitsüberlastung zur Folge, dass die Hilfestellung ggf. nicht zeitnah einsetzt und Maßnahmen deshalb erst mit Verzögerung beginnen können. Auch binden die Beschwerden zusätzlich Ressourcen.

1.6 Fachberatung für die WJH

Die Fachberatung für die WJH in den Sozialbürgerhäusern ist beim Stadtjugendamt angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 12 Sozialbürgerhäusern (SBH) bei der stadtweit einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben fachlich zu unterstützen.

Durch die dezentrale SBH-Struktur gibt es nur eingeschränkt die Möglichkeit des kollegialen Austausches zur Besprechung von komplexen Fallgestaltungen zwischen

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern und der Zentrale.

Aufgabe der Fachberatung ist es, die Fachlichkeit durch Darlegung der Qualitätsstandards und Klärung rechtlicher Grundlagen und Grundsatzentscheidungen zu sichern. Die Vielzahl gesetzlicher Änderungen gerade in der Sozialgesetzgebung erfordern eine regelmäßige und intensive Beratung der Sachbearbeitungen. Aus den Beratungsinhalten heraus müssen grundsätzliche Regelungsbedarfe erkannt und für die Grundsatz- bzw. Produktverantwortlichen aufbereitet werden, damit hier die Ausarbeitung notwendiger Standards erfolgen kann.

Wurden Rechtsmittel gegen Entscheidungen eingelegt, so unterstützt die Fachberatung die WJH bei der Argumentation gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden.

Darüber hinaus müssen in enger Abstimmung mit den Teilregionsleitungen Qualifizierungsbedarfe erkannt und, wenn möglich und sinnvoll, durch entsprechende Schulungsangebote gedeckt werden.

Über Schulungen unterstützt die Fachberatung auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die SBHs.

Für derzeit mehr als 60 Sachbearbeitungsstellen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern gibt es lediglich zwei Fachberatungsstellen. Diese Kapazität kann nur den notwendigsten Bedarf an Hilfestellung zur Klärung von Fachfragen abdecken. Mit der geplanten Stellenzuschaltung reicht die Ressource nun bei weitem nicht mehr aus, da zum einen mehr Personen mit ihren Fragen nun auf die Fachberatung zugehen. Zum anderen können mit der stadtweit zunehmend schwierig werdenden Personalakquise im Verwaltungssektor teilweise keine diplomierten Verwaltungswirte bzw. Verwaltungsfachwirte als Sachbearbeitungen mehr gewonnen werden, was zunehmend auch durch grundlegendere und häufigere Fragen bei der Fachberatung ankommt.

Darüber hinaus stehen für den Bereich der Schulungen bereits jetzt kaum Fachberatungsressourcen zur Verfügung. Eine fachlich inhaltliche Grundqualifizierung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört zum absolut Notwendigsten, um eine Fallbearbeitungssicherheit in der Sachbearbeitung herzustellen, der Fluktuation entgegen zu wirken und die Sachbearbeitungen bei der Einarbeitung zu unterstützen bzw. auch zu entlasten. Probates Mittel ist hier die Durchführung von turnusmäßigen Schulungen. Neben den Schulungen für die Neuen ist es notwendig, auch bereits eingearbeitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend bedarfsgerecht zu qualifizieren, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben dauerhaft zu erfüllen. Aus dem Bereich der Sozialbürgerhäuser sind seit einiger Zeit erhebliche Schulungsbedarfe gemeldet worden, die absolut berechtigt sind und dringend gedeckt werden müssen. Diese werden noch höher, je mehr verwaltungsfremdes Personal eingestellt werden muss.

Im Bereich der Fachberatungen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Sozialbürgerhäuser werden zwei VzÄ benötigt.

Nach der Zuschaltung stehen für die Fachberatung dann vier VzÄ zur Verfügung. Bei den Fachberatungen ist zusätzlich die Buchungsverantwortung mit einer VzÄ angesiedelt, d.h. dass sie die wöchentlichen stadtweiten Zahläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit den Transferleistungen in Höhe von jährlich über 250 Mio. € an Ausgaben und Einnahmen durchführen. Diese Aufgabe muss ausfallsicher aufgesetzt werden, so dass auch aus diesem Grunde ein breiterer Personalstamm immens wichtig ist.

Für das Aufgabengebiet der Fachberatung und Buchungsverantwortung bedarf es einer eigenen Leitung, da in dieser Einheit eine Vielzahl von sehr speziellen und komplexen Arbeitsvorgängen zu bearbeiten sind und dort ein hohes Maß an Koordination und Führung erforderlich ist. Die Aufgaben der Leitung sind insbesondere die Planung des bedarfsgerechten Einsatzes der Fachberatungen inklusive der Vertretungssicherstellung, das Bündeln der Fragestellungen aus dem Sachbearbeitungskreis, das Aufgreifen von Schulungsbedarfen und deren Planung, die Erstellung von Schulungskonzepten sowie nicht zuletzt auch die äußerst wichtige und außenwirksame organisatorische Sicherstellung der wöchentlichen Zahläufe der Transferleistungen in Höhe von jährlich über 250 Mio. € an Ausgaben und Einnahmen. Im Bedarfsfall muss sich diese Person auch in den Zahllauf einbringen. Für diese Führungs- und Organisationsaufgaben ergibt sich die Notwendigkeit einer 0,5 VzÄ Gruppenleitung (A12/E 11). Da es sich hier um eine sehr erfahrene Person handeln muss, muss eine Kopplung dieser Stelle mit einer hälftigen Fachberatungsstelle möglich sein.

1.7 Zusammenfassung Stellenbedarf WJH und deren Fachberatung

Gemäß der Fallzahlentwicklung und der Mehrbelastungen besteht für die WJH in den Sozialbürgerhäusern zusätzlicher Stellenbedarf von insgesamt 12 VzÄ. Durch die Personalzuschaltungen bei der WJH in den Sozialbürgerhäusern sowie die Schulungsbedarfe sind zusätzlich 2 VzÄ (A11/E 10) bei der Fachberatung für die WJH erforderlich. Im Bereich der Fachberatungen sind dann 5 VzÄ vorhanden, für die es einer 0,5 VzÄ Gruppenleitung (A12/E 11) bedarf.

Personalkosten WJH und Fachberatung			
Funktion	Einwertung	VZÄ	Kosten
Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern	A 10 / E 9	12,0 VzÄ	780,360 €
Teilregionsleitung in den Sozialbürgerhäusern	A 12 / E 11	1,0 VzÄ	80,360 €
Fachberatung im Stadtjugendamt bei der Abt. „Erziehungsangebote“	A 11 / E 10	2,0 VzÄ	149,340 €
Gruppenleitung Fachberatung im Stadtjugendamt bei der Abt. „Erziehungsangebote“	A 12 / E 11	0,5 VzÄ	40,180 €
Summe		15,5 VZÄ	1,050,240 €

2. Psychologischer Fachdienst in den Sozialbürgerhäusern und in der Abteilung zentrale Wohnungslosenhilfe

Im Bereich der Sachbearbeitung der Psychologischen Fachdienste in den Sozialbürgerhäusern (SBH) und der Abteilung zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW) im Amt für Wohnen und Migration führt der Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren und die qualitative Veränderung der Fallarbeit zu einer deutlich erhöhten Inanspruchnahme. Um den psychologischen Diensten in den Sozialbürgerhäusern eine zeitgerechte Sachbearbeitung und Unterstützung anderer Professionen zu ermöglichen, ist eine Stellenmehrung in diesem Bereich sowie bei der in der Steuerung angesiedelten Fachberatung dringend erforderlich.

2.1 Entwicklung, Aufgaben und Erfolge des Psychologischen Fachdienstes in den Sozialbürgerhäusern

2.1.1 Entwicklung des integrierten psychologischen Fachdienstes in den Sozialbürgerhäusern¹

Zum Abschluss des Jahres 2013 wurde der bisher zentral im Stadtjugendamt organisierte Fachdienst für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII mit den Psychologischen Fachdiensten der Sozialbürgerhäuser (SBH) und der Abteilung zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW) fusioniert. Durch die Fusion dieser psychologischen Aufgabenbereiche in der dezentralen Struktur wurden positive Synergieeffekte erreicht. Insgesamt arbeitet der psychologische Fachdienst (PD) mit

¹ Für eine ausführliche Darstellung siehe Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08263)

15,35 vollzeitäquivalenten Stellen in den SBH und in der ZEW. Dabei erfolgte die Verteilung der Stellenanteile über die SBH abhängig von der Anzahl der Hilfeanträge nach § 35a SGB VIII. In vielen SBH ist nur ein Psychologe bzw. Psychologin tätig. Die Tätigkeit der Prüfung und Beratung von Fällen mit Vermutung auf Vorliegen einer seelischen Behinderung (n. § 35a SGB VIII) wurde in mehreren Stufen von 2006 bis 2011 eingeführt. Auftrag des Psychologischen Dienstes (PD) ist eine fundierte Diagnose zur seelischen Behinderung zu erstellen und die tatsächlichen Bedarfslagen einzugrenzen. Dadurch soll sowohl die Qualität der fachlichen Standards gesteigert werden als auch eine Kostenstabilität in diesem Bereich erreicht werden. Die anderen Tätigkeiten des PD, hauptsächlich psychologische Fall- und Fachberatung in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe, waren bereits vor 2006 aus dem Bedarf der sozialpädagogischen Mitarbeitenden entstanden, immer komplexer werdende psychische Problemkonstellationen ihrer Kunden versorgen zu müssen.

2.1.2 Aufgaben des Psychologischen Fachdienstes

In der Struktur im SBH übernehmen alle Mitarbeitenden sowohl die Aufgaben des bisherigen zentralen Psychologischen Fachdienstes (Diagnostik und Beratung bei Anträgen nach § 35a SGB VIII) als auch die bisherigen Aufgaben Psychologischen Fachdienstes im SBH (vor allem Psychologische Fall- und Fachberatung in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe).

Die neuen synergetisch miteinander vernetzten Aufgaben des PD setzten sich aus fünf Aufgabenbereichen zusammen (umfassende Aufstellung mit Beispielen siehe Anlage I):

Arbeitsbereiche integrierter Psychologischer Fachdienst (PD)

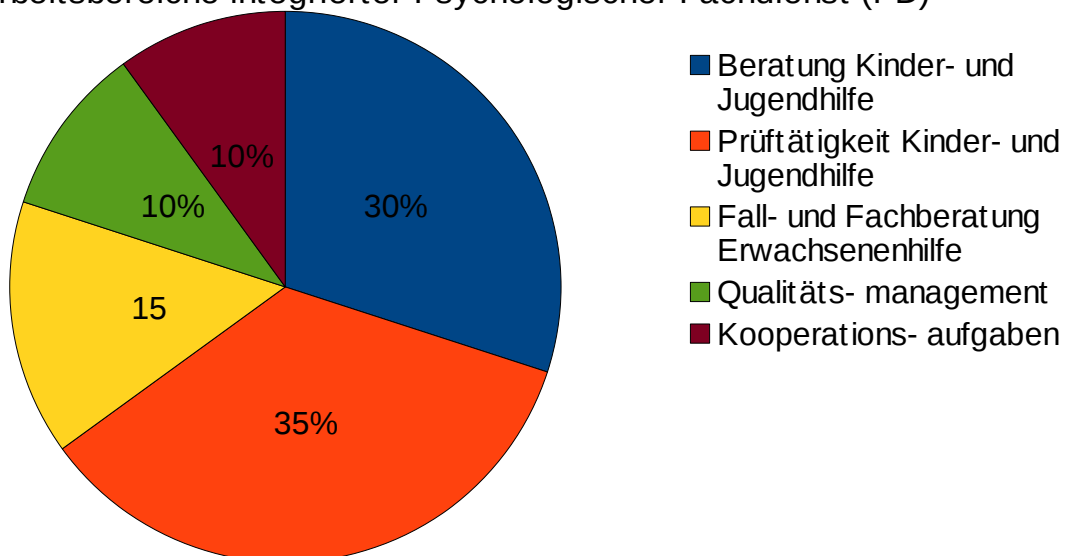


Abbildung 1: Arbeitsbereiche integrierter Psychologischer Fachdienst mit Zeitanteilen in Prozentangaben

Psychologische Fall- und Fachberatung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Hauptaufgabe des PD besteht hier in einer ausführlichen psychologischen Diagnostik und Beratung im Rahmen der Fall- und Fachberatung nach § 35a SGB VIII und bei Anträgen auf Erziehungshilfen nach § 27 ff. SGB VIII. Der PD berät im Vorfeld und Nachsorge in enger Zusammenarbeit mit den fallzuständigen sozialpädagogischen Mitarbeitenden. Eine besondere Rolle nimmt der PD bei der Hilfeplanung bei Anträgen auf ambulante Hilfen gem. § 35a (z.B. Legasthenietherapie) und bei Anträgen auf Schulgeld und Schulbegleitung wahr. In diesen Fällen, in der Regel ohne Zuständigkeit bei den sozialpädagogischen Mitarbeitenden, arbeitet der PD analog eines Hilfeplanverfahrens sehr eng mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) zusammen. Auch bei zahlreichen anderen Fällen, in denen psychologisches Fachwissen notwendig ist, unterstützt der PD alle Professionen im SBH bzw. in der ZEW in ihrer Fallarbeit, insbesondere bei Gefährdungsfällen, psychischer Erkrankung der Eltern, etc.

Psychologische Prüftätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Ziel dieser Prüftätigkeit ist es, durch optimierte Diagnostik bei drohender seelischer Behinderung frühzeitig alternative Fördermöglichkeiten zu nutzen und Hilfeverläufe durch präzise Förderziele und Erfolgskontrolle zu effektiveren. Vor allem bei Anträgen auf Schulgeld und Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII muss hier eine umfangreiche Bedarfsprüfung durchgeführt werden, idealerweise umfasst dies z.B. Unterrichtshospitationen.

Insbesondere für die Kostenkontrolle spielt die Prüftätigkeit des PD bei der Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit eine bedeutende Rolle. Gemäß § 14 SGB IX muss bei allen Anträgen auf Hilfen nach § 35a SGB VIII geprüft werden, ob alternative Kostenträger, wie z.B. der Bezirk von Oberbayern, die entsprechenden Hilfen leisten müssen.

Psychologische Fall- und Fachberatung in der Erwachsenenhilfe

Hier berät der PD alle Professionen im SBH bzw. in der ZEW zur Unterstützung ihrer Fallarbeit: von Suizidandrohungen, anderen akuten psychischen Notfällen bis hin zum Umgang mit psychiatrischen Langzeiterkrankungen und gerontopsychiatrischen Fragestellungen. Der PD berät und motiviert Klientinnen und Klienten auch direkt bis zum Maßnahmenbeginn bzw. bis zur Weitervermittlung in das Versorgungssystem des Gesundheitswesens.

Oft spielt hierbei die Auswertung externer fachärztlicher und psychologischer Stellungnahmen eine entscheidene Rolle, um zusammen mit den Klientinnen und Klienten

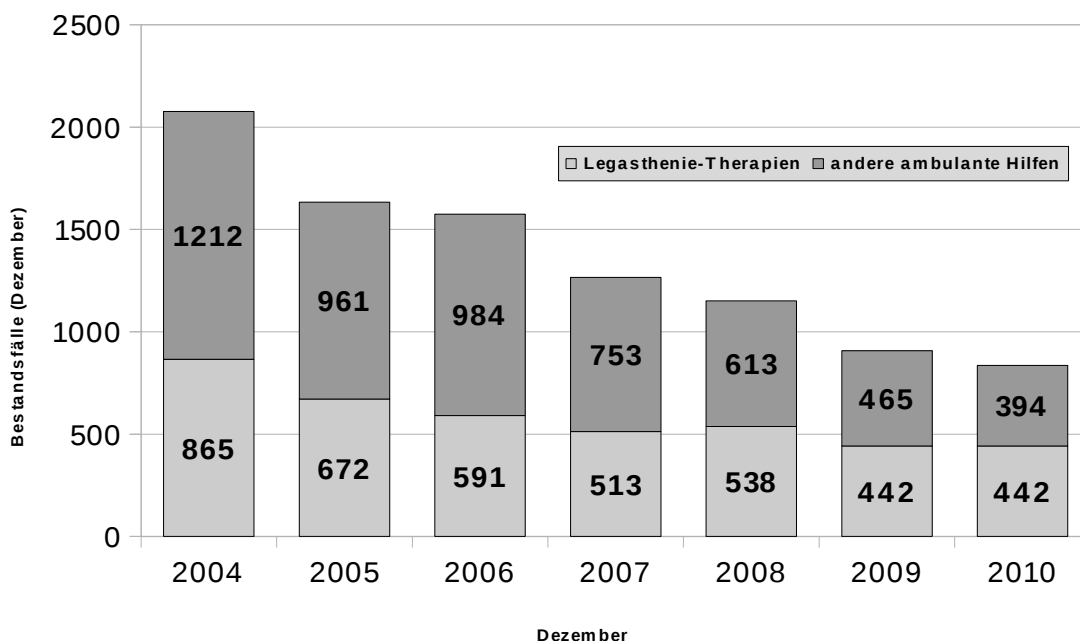
ten eine langfristig erfolgreiche Behandlungsstrategie zu entwickeln.

Die Arbeitsbereiche "Qualitätsmanagement im Zusammenwirken mit der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales und den Steuerungsbereichen" und "Kooperationsaufgaben" sind in Anlage I ausführlich dargestellt.

2.1.3 Erfolge der bisherigen Arbeit des psychologischen Fachdienstes

Die Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes im Bereich der Fallbearbeitung nach § 35a SGB VIII haben sich bereits mehrfach als erfolgreich erwiesen².

Die Anzahl der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII hat sich nach dem Ausbau der Psychologischen Dienste vom Jahr 2005 (1.633 Bestandsfälle) bis zum Jahr 2010 (836 Bestandsfälle) kontinuierlich um 49 % verringert (siehe Abbildung 2). Nach Abzug der Personalkosten ergab sich hier ein Nettoeinsparungseffekt von 2.203 T € pro Jahr. Unter anderem durch die Erweiterung des psychologischen Fachdienstes für den Bereich der teilstationären und stationären Hilfen konnten nach Abzug der Personalkosten im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 15.11.2011 zusätzlich ca. 997 T € eingespart werden.



² Für eine ausführliche Darstellung siehe Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08263)

Abbildung 2: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ambulant – Bestandsfälle
(Quelle: Zадucs-Einträge der Wirtschaftlichen Jugendhilfe)

Neben diesen Kosteneinsparungen half der PD durch optimierte Diagnostik und Beratung der Klientinnen und Klienten, die jeweils geeignete Hilfe zu finden. Diese Beratungsgespräche können wesentlich dazu beitragen, die Familie zu entlasten, eine geeignete Hilfe für das Kind zu finden, und nicht zuletzt Klagen und Widersprüche betreffend Antragsablehnungen zu vermeiden. Die Tätigkeit des Psychologischen Fachdienstes hat somit auch präventive Auswirkungen, da frühzeitig die Weichen für angemessene Hilfen gestellt und auf diese Weise spätere Folgekosten vermieden werden können. Beispiele für diese alternativen Hilfeempfehlungen sind: Jugendhilfeleistungen nach § 27 ff. SGB VIII wie ambulante Erziehungshilfen, sozialpädagogische Lernhilfe, Erziehungsberatung und Förderangebote im Rahmen des Schulsystems und Krankenkassenleistungen.

2.2 Datengrundlage für die Ermittlung des Stellenbedarfs des PD

Zur Bemessung des Personalbedarfs für die Tätigkeiten des Psychologischen Fachdienstes liegt für den Arbeitsbereich § 35a SGB VIII ein Modell vor, welches aus der Praxis des zentralen Fachdienstes (2010 bis 2013) ermittelt wurde. Die benötigte Personalstärke ist hier abhängig von der Art und Anzahl der Arbeitsvorgänge. Als Art der Prüf- und Beratungstätigkeit wird hier in Anträge auf Schulgeld/Schulbegleitung, ambulante Hilfen und teilstationäre/stationäre Hilfen unterschieden. Die unterschiedlichen Zeiten für Beratungs- und Prüftätigkeit werden hierbei dadurch bedingt, dass der PD je nach Hilfeart unterschiedliche Beratungs- bzw. Vernetzungs- und Prüftätigkeiten vorzunehmen hat bzw. in der Zusammenarbeit mehr oder weniger Unterstützung durch andere Professionen im SBH erhält. Zum Beispiel arbeitet der PD bei Anträgen auf ambulante Hilfen und Schulbegleitung und Schulgeld in der Regel nur mit der WJH zusammen, ohne Unterstützung durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden. Die Bearbeitung von Anträgen auf Schulbegleitung und Schulgeld bedürfen einer besonders intensiven Beratungs- und Prüftätigkeit, da beide Hilfearten nur unter sehr spezifischen Voraussetzungen normalerweise als temporäres Hilfsangebot der Jugendhilfe verstanden werden³.

Die Anzahl der aktuellen Arbeitsvorgänge des PD im Bereich § 35a SGB VIII konnte für die Berechnung der benötigten Personalkapazitäten aus den aktuellen Bestandsfällen im Monat Februar 2015 aus dem Controlling der WJH geschätzt⁴ (SOJA)

³ In der Regel ist das Schulsystem der Garant für eine Beschulung für Kinder- und Jugendliche mit und ohne seelische Behinderung. Nur wenn dort in Einzelfällen eine angemessene Beschulung nicht ausreichend gewährleistet werden kann, muss die Jugendhilfe hier unterstützen. Prinzipiell stehen permanente Schulbegleitungen den Zielen der Inklusion klar entgegen, da die Kinder durch diese permanente Einzelbegleitung eher von den normalen sozialen Prozessen ausgeschlossen werden. Gegenwärtig gibt es aber in vielen Fällen zur Schulbegleitung noch keine Alternative, um den normalen Schulbesuch zu ermöglichen.

⁴ Die Anzahl der Arbeitsvorgänge des PD kann für das Jahr 2014 wegen der Umstellung vom zentralen auf das

werden. Im genaueren wurden hier die Monatsbestandsfälle mit einem Korrekturfaktor von 1,85 multipliziert. Dieser Korrekturfaktor ist notwendig, da diverse Arbeitsvorgänge des PD, wie z.B. die Beratung in Fällen im Vorfeld, bei denen dann im Ergebnis keine Hilfe nach § 35a gewährt wurde, bzw. Ablehnungen von Maßnahmen und die Weiterleitung an andere Kostenträger in den Bestandsfällen nicht gezählt werden. Zudem zeigen die Bestandsfälle eines Monats nicht das Fallaufkommen eines gesamten Jahres an (aufgrund der bereits beendeten bzw. neuen Hilfen, bzw. aufgrund von Hilfen von einer Laufzeit unter einem Jahr z.B. ambulante Hilfen). Auch die Anzahl von mehrfachen Prüfungen und Beratungen in einem Fall im gleichen Jahr werden hier nicht abgedeckt.

Eine Ermittlung des Stellenbedarfs für den Mehraufwand in den, zumindest nicht direkt auf § 35a SGB VIII bezogenen, Tätigkeiten lässt sich derzeit nur schätzen, da ein eigenes Controllingverfahren dazu erst Ende 2014 eingeführt wurde. Im folgenden wird daher eine zeitlich gestufte Aufstockung der Personalkapazitäten vorgeschlagen, um ab Ende 2015 diesen Stellenbedarf genauer quantifizieren zu können. Dies bedeutet, dass der Stellenbedarf des PD für den Bereich § 35a SGB VIII bereits für 2016 beantragt wird, der Stellenbedarf für die weiteren Arbeitsbereiche des PD aber erst für 2017.

2.3 Entwicklung der Fallzahlen im § 35a Bereich und damit verbundener Mehrbedarf an Personalkapazitäten

Nach den im Stadtjugendamt ab 2012 entwickelten Personalbemessungsgrundlagen für den Psychologischen Fachdienst für § 35a SGB VIII-Aufgaben, war dieser Bereich bereits 2012 mit deutlich zu wenig Personal ausgestattet. Nach den Berechnungen zur Personalkapazität bei der Fusion der Psychologischen Fachdienste im SBH waren bereits abgerundet 3,0 VzÄ zu wenig vorhanden (berechneter Bedarf 13,23 VzÄ, vorhandene Personalkapazitäten für § 35a Prüfung 10 VzÄ).

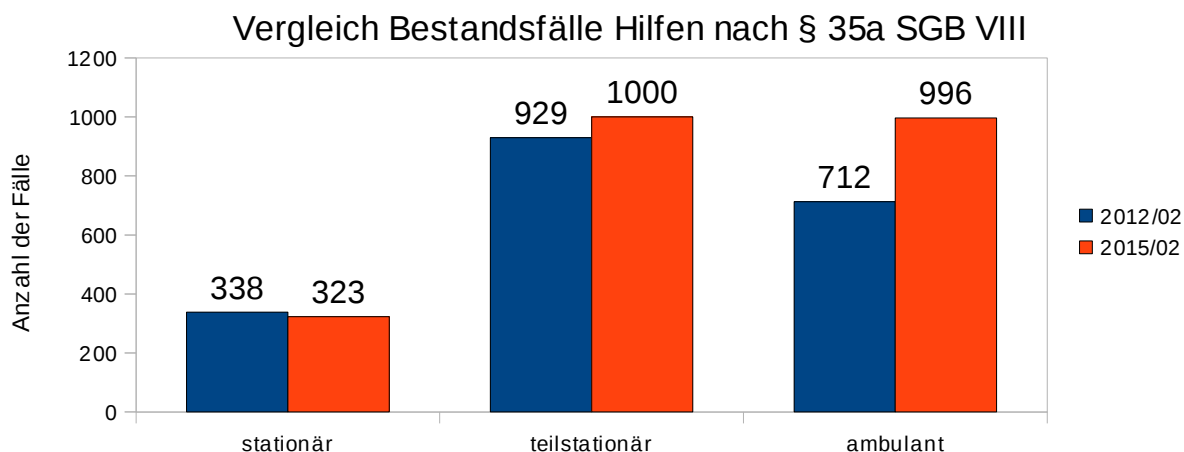


Abbildung 3: Vergleich der Bestandsfälle Hilfen nach § 35a SGB VIII im Februar 2012 und Februar 2015.

Zusätzlich zu diesem bereits vorhandenen Personaldefizit haben sich zudem seit 2012 bis 2015 die Fallzahlen im § 35a Bereich erhöht (siehe Abbildung 3), insbesondere bei Schulbegleitung und ambulanten Therapien (siehe Abbildung 4).

Die Gesamtbestandsfälle im Monat Februar 2015 haben sich im Vergleich zum Februar 2012 im teilstationären Bereich um 8 % und im ambulanten Bereich um 40 % erhöht und nur im stationären Bereich um 4 % gesenkt (siehe Abbildung 3). Im ambulanten Bereich ist vor allem die teuerste ambulante Maßnahme, die Schulbegleitungen (durchschnittlich 9 T€ Jahreskosten pro Fall) angewachsen. Hier steigt die Anzahl um 243 % von 44 Fällen 2012 bis 151 Fällen 2015.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die Erfolge der Gegensteuerung im Bereich § 35a SGB VIII im ambulanten Bereich ab 2012 nicht gehalten werden konnten. Insbesondere der Bereich Schulbegleitung zeigt ein deutlich überproportionales Wachstum.

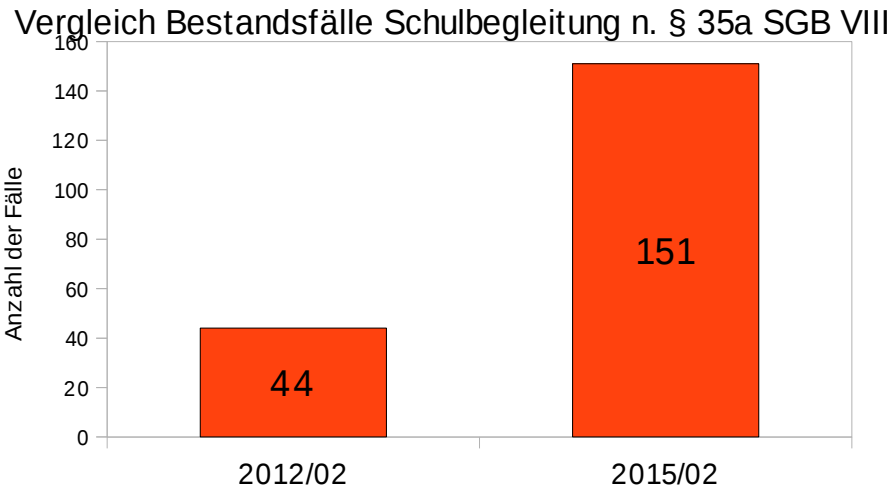


Abbildung 4: Vergleich der Bestandsfälle Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII im Februar 2012 und Februar 2015.

Zusammengefasst werden auf Grundlage der aktuellen Fallzahlen für den PD (Arbeitsbereich nach § 35a SGB VIII) für die fachgerechte Bearbeitung gerundet 16 VzÄ benötigt (vorhanden 10 VzÄ). Es ergibt sich also ein zusätzlicher Bedarf von gerundet 6,0 VzÄ (errechnet 5,95 VzÄ).

2.4 Erhöhte Inanspruchnahme für den psychologischen Fachdienst aufgrund erhöhter Nachfrage durch andere Professionen im SBH

Auch bei den Fallbearbeitungen, die nicht direkt auf Anträge nach § 35a SGB VIII bezogen sind, hat sich der Bedarf nach psychologischer Beratung durch den PD erhöht.

Aus der Statistik der sozialpädagogischen Fallarbeit (ZADUCS: BSA) können verschiedene Beispiele für diesen erhöhten Beratungsbedarf durch den PD erkannt werden. Der Anteil der Haushalte mit Kindern bei denen psychische Auffälligkeiten bzw. Krankheitszeichen vorlagen, ist von 12,6 % im Jahr 2006 kontinuierlich auf 16,1 % im Jahr 2014 gestiegen, auf dann absolut 2.545 Haushalte mit dieser Problemlage.

Auch die Anzahl der Vorgänge mit Verdachtsmeldungen auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII haben im gleichen Zeitraum von 2011 (4.403 Vorgänge) bis 2014 (6.042 Vorgänge) um 37 % zugenommen. Einen noch höheren Zuwachs von 214 % hatte die Anzahl der Beratungen durch die sozialpädagogischen Fachkräfte

(z.B. bei Gewalt und sexueller Kindesmisshandlung) von 2.468 Vorgängen im Jahr 2011 hin zu 5.276 Vorgängen im Jahr 2014.

Bei ausreichenden Personalkapazitäten könnte der PD die anderen Professionen im SBH in vielen kritischen Fällen deutlich entlasten. Zum Beispiel durch Einzelberatungen, Begleitung und Moderation von Gesprächen mit Klientinnen und Klienten, die Auswertung von externen fachärztlichen Stellungnahmen, etc. (siehe Anlage I) könnten hier oft problematische Entwicklungen verhindert werden, die sonst z.B. zu Inobhutnahmen führen.

Eine genaue Quantifizierung dieses Mehrbedarfs für diesen Bereich anhand von Controllingdaten ist erst ab Ende 2015 möglich. Daher wird hier zunächst eine Erhöhung der bestehenden Personalkapazitäten für diesen Bereich (5,35 VzÄ) um gerundet 7 VzÄ geschätzt (6,5 VzÄ in den SBH u. 0,5 VzÄ in der ZEW).

Durch diese Zuschaltung von 6,5 neuen VzÄ in 2017 in den SBH und die bereits für 2015 geplante Personalerhöhung um 6 VzÄ in den SBH (siehe Punkt 2.3) sind auch die entsprechenden Führungsanteile bei den Sozialbürgerhausleitungen erforderlich. Die Stellenzuschaltung beträgt 0,75 VzÄ in 2016 sowie 0,8 VzÄ in 2017 (Leitungsspanne 1:8). Die Stunden werden bedarfsgerecht auf die SBH verteilt.

2.5 Auswirkungen der Arbeitsüberlastung und bisherige Gegensteuerungsmaßnahmen

Die unzureichende Personalausstattung hat in den letzten Jahren zu verschiedenen Defiziten geführt, die nur teilweise durch Maßnahmen zur Gegensteuerung ausgeglichen werden konnten.

2.5.1 Bisherige Maßnahmen zur Gegensteuerung im Bereich § 35a SGB VIII

Mit verschiedenen Maßnahmen wurde versucht, der Überlastung im Bereich § 35a SGB VIII entgegenzuwirken.

Als erfolgreiche Gegensteuerungsmaßnahme im Bereich § 35a SGB VIII konnten zum Beispiel Prüfheurismen beim Eingang der Anträge entwickelt werden. Nach kurzer Erstprüfung durch den PD mussten z.B. im stationären Bereich nur 30 % der Fälle intensiver durch den Fachdienst bearbeitet werden, typischerweise Fälle mit noch unklarer Diagnostik und/oder sachlicher Zuständigkeit und hohem psychologischen Beratungsbedarf. Die verbleibenden 70 % der Vorgänge konnten in der Regel nach kurzer Prüfung durch den Psychologischen Fachdienst direkt zur weiteren Fallbearbeitung an die anderen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern weitergeben werden. In manchen Arbeitsbereichen nach § 35a SGB VIII konnte dieser ökonomischere Bearbeitungsmodus jedoch nicht in dem hohen Umfang umgesetzt werden. Zum Beispiel bei Anträgen auf Schulgeld und Schulbegleitung konnten die Bearbeitungszeiten in nur ca. 50 % aller Fälle verringert werden, da diese Vorgänge oft er-

heblichen Prüfungsbedarf haben. Aufgrund der besonderen Rolle des PD bei ambulanten Hilfen nach § 35a (in den meisten Fällen ohne Mitarbeit anderer sozialpädagogischer Professionen im SBH) konnte hier der Beratungsbedarf auch nur bei einem geringen Anteil der Fälle verringert werden.

Als mittelfristig und langfristig nicht erfolgreiche Maßnahmen zu Gegensteuerungen kam es jedoch bereits mehrfach zu Standardveränderungen bzw. Verlagerung von Tätigkeitsbereichen zu anderen Professionen im SBH (z.B. bei saisonalen Fluktuationen in der Antragstellung oder andere Personalausfällen im PD). Diese Standardveränderungen führten zu einer deutlichen Verringerung der Qualität der Prüfungsleistung und erhöhten die Arbeitsbelastung anderer Professionen im SBH. Zum Beispiel werden als aktuell gültige Standardveränderung derzeit die Klärung der sachlichen Zuständigkeit nach § 14 SGB IX, neue Anträge auf ambulante und teilstationäre Hilfen nach § 35a und die Anträge auf Verlängerung für ambulante Therapien und Schulgeld nach § 35a, nur noch bei uneindeutigen Sachverhalten durch den PD geprüft. In der Regel erfolgt die Prüfung also durch sozialpädagogische Mitarbeitende und die WJH.

Diese Standardveränderungen haben erhebliche finanzielle Auswirkungen, da sie die Kernbereiche der bisherigen Kosteneinsparung durch den PD betreffen. Wenn pro vorhandenem PD Mitarbeitenden (15,35 VzÄ) wegen der Arbeitsüberlastung bzw. durch Vertretungsregelung nur ein stationärer Antrag pro Jahr nicht an den zuständigen Kostenträger verwiesen werden kann (Durchschnittswert ca. 55.000 € jährlich), dann entsteht schon ein jährlicher Schaden von rund 844.000 € für die Landeshauptstadt München.

Die Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII zwischen 2012 und 2015 um 107 Fälle verursacht bereits zusätzlich Kosten von 963.000 € für die LHM. Bei höherer Personalkapazität des PD hätte ein großer Anteil dieser Anträge bedarfsgerecht mit kostengünstigeren Hilfen bedient und/oder zumindest die Laufzeit der Hilfen verkürzt werden können.

2.5.2 Auswirkungen auf weitere Arbeitsbereiche des PD

Auch in den weiteren Arbeitsbereichen des PD kann eine angemessene und ausreichende Beratungsleistung durch den psychologischen Fachdienst bei den derzeitigen Personalkapazitäten des PD nur noch in sehr dringlichen Einzelfällen gewährleistet werden. In der Regel werden hier die termingebundenen und direkt kostenintensiven Prüfungen nach § 35a in den SBH priorisiert, so dass für die anderen Aufgaben kaum mehr Zeit vorhanden ist. Nach der Situationsanalyse zum Thema "Psychische Gesundheit erhalten" gibt es hier in den SBH jedoch sehr hohen Unterstüt-

zungsbedarf der sozialpädagogischen Mitarbeitenden, insbesondere bei Kindern mit psychisch erkrankten Eltern.

Auch bei der wichtigen sozialräumlichen Vernetzung, z.B. mit Vertretungen der lokalen Schulen oder niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und psychiatern kann der PD nur noch im Einzelfall hinzugezogen werden. Dies erschwert vor allem die langfristige partnerschaftliche Kooperation, insbesondere die Klärung der sachlichen Zuständigkeiten, was wiederum starke Kostenerhöhungen für die Jugendhilfe zur Folge hat.

2.5.3 Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und Mitarbeitende

Für die jungen Menschen und deren Eltern hat die Arbeitsüberlastung im Bereich § 35a SGB VIII zur Folge, dass die Hilfestellung nicht zeitnah einsetzt und Maßnahmen damit erst mit Verzögerung beginnen können oder Eltern die Unsicherheit hinsichtlich der Kostenübernahme zu tragen haben. Entsprechend hat sich die Anzahl der Beschwerden und Klagefälle im Bereich § 35a SGB VIII erhöht.

Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgrund der Überlastung des PD mit der Verschärfung von Problemlagen belastet, die möglicherweise frühzeitig deeskaliert werden könnten, wenn der PD die sozialpädagogischen Kolleginnen und Kollegen umfangreich beraten und unterstützen könnte.

Die bereits seit längerem bestehende Arbeitsüberlastung des psychologischen Fachdienstes hat mehrfach zu Überlastungsanzeigen der Mitarbeitenden und zu einer hohen Personalfuktuation geführt. Diese Personalfuktuation hat wiederum durch verzögerte Stellennachbesetzung und Wissensverluste die Problemlage weiter verschärft. Aufgrund der geringen Personalausstattung des PD hat dies bereits mehrfach dazu geführt, dass einzelne SBH für längere Zeiträume vor Ort gar keinen PD mehr zur Verfügung hatten und daher die anfallenden Aufgaben im Verbund der SBH vertreten werden mussten. Die mangelnde Ausstattung des PD hat zudem direkt die Arbeitsbelastung der anderen Professionen, insbesondere der WJH, deutlich erhöht.

2.5.4 Fazit der Auswirkungen der Arbeitsüberlastung

Als Gesamtfazit muss festgestellt werden, dass die bis 2012 erzielten Konsolidierungserfolge im Bereich § 35a SGB VIII gefährdet sind. Zusätzlich zu diesem Verlust der bisherigen Gegensteuerungserfolge ist zu erwarten, dass es vor allem im Bereich der Schulbegleitung die Anzahl der Antragsstellungen exponentiell wachsen wird. Diese Effekte für die Hilfen nach § 35a SGB VIII und der Schulbegleitungen wirken sich wegen der mangelnden Personalressourcen des PD auch auf die Fallbearbeitung für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die WJH in den SBH aus. Es ist zu befürchten, dass sich gerade in schwierigen und komplexen Konstellationen Fallverläufe negativ entwickeln und langfristig zusätzliche

kostenintensive Jugendhilfen benötigen werden. Die Umsetzung passgenauer und angemessener Jugendhilfe im Sinne der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern wird dadurch erschwert.

2.6 Fachberatung für den SBH PD

Die Fachberatung für Themen des § 35a SGB VIII ist im Stadtjugendamt angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die SBH PD-Mitarbeitenden (und teilweise auch die anderen Professionen der SBH) bei der stadtweit einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards zum § 35a SGB VIII fachlich zu unterstützen. Die Aufgaben der Fachberatung umfassen die Beratung bei kritischen Einzelfällen, bei Sachbeschwerden, Widersprüchen und Klagen und die Fachberatung für alle SBH-Professionen im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement ambulanter Therapeutinnen und Therapeuten. Des Weiteren arbeitet die Fachberatung eng mit der Fachsteuerung zum Bereich § 35a im Stadtjugendamt zusammen, um aus den Beratungsinhalten heraus Qualifizierungs- und grundsätzliche Regelungsbedarfe zu erkennen.

Der PD der SBH hat mehrfach zurückgemeldet, dass der Umfang der Fachberatung nicht ausreichend ist. Insbesondere durch häufige Änderungen der Rechtsprechung und Änderungen in der Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit von bestimmten Erkrankungsbildern, besteht hier permanenter intensiver Beratungsbedarf. Die aktuelle Ausstattung mit nur insgesamt 0,5 VzÄ hat sich zudem als besonders anfällig gegenüber Kapazitätsausfällen bei Stellennachbesetzung, internen Abordnungen etc. erwiesen, d.h. die Fachberatung konnte hier nur durch interne Vertretungsregelungen auf minimalem Kapazitätsniveau bedient werden.

Durch die Erhöhung der operativen SBH PD-Stellen auf insgesamt 16,0 VzÄ, wird für die fachgerechte Ausführung ein Gesamtstellenbedarf der § 35a SGB- Fachberatung von 1,5 VzÄ benötigt. Bei der vorhandenen Kapazität von 0,5 VzÄ, ergibt sich also eine Erhöhung der Fachberatung um 1,0 VzÄ.

2.7 Zusammenfassung zusätzlicher Stellenbedarf bei den Psychologischen Fachdiensten

Laut Fallzahlentwicklung und qualitativer Veränderung der Fallbearbeitung besteht für die Psychologischen Fachdienste zusätzlicher Stellenbedarf. Dieser beläuft sich derzeit auf 14,55 Stellen in den SBH bzw. ZEW und 1,00 VzÄ Stellen im Stadtjugendamt zur Fachberatung für § 35a SGB VIII.

Personalkosten Psychologischer Fachdienst			
Funktion	Einwertun	VZÄ	Kosten

	g		
Bereich § 35a SGB VIII	E 13	6,00 VzÄ	527.520 €
§ 35a SGB VIII Fachberatung	E 13	1,00 VzÄ	87,920 €
Bereich Psychologische Fall- und Fachberatung in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe	E 13	7,00 VzÄ	615.440 €
Leistungsanteile bei SBH-Leitungen	E 14	1,55 VzÄ	146.336 €
Summe		15,55 VZÄ	1.377.216 €

Die Zuschaltung erfolgt als Stufenmodell mit zunächst 6,00 VzÄ PD und 0,75 SBH Leistungsanteil verteilt auf 12 Sozialbürgerhäuser und 1,00 VzÄ Fachberatung § 35a im Stadtjugendamt im Jahr 2016. **Im Jahr 2017 erfolgt im zweiten Schritt** eine Zuschaltung von weiteren 6,50 VzÄ PD und 0,80 VzÄ Leistungsanteil verteilt auf 12 Sozialbürgerhäuser sowie 0,50 VZÄ PD in der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amts für Wohnen und Migration. Die Zuschaltung 2017 erfolgt nach Bestätigung der Schätzungen des Arbeitsanfalls durch das neu eingeführte Controlling des psychologischen Dienstes in diesem Bereich.

3. Finanzierung, Produkt 60 2.2.1, Erziehungsangebote und Kinderschutz

Das Produktkostenbudget des Produkts 60 2.2.1 erhöht sich 2016 um bis zu 1.826.188 €. Von dieser Erhöhung sind 71.100 € einmalig und 1.755.088 € dauerhaft. In 2017 erfolgt eine weitere Erhöhung um 730.758 €. Davon sind 33.550 € einmalig und 697.208 € dauerhaft. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam, die Finanzierung erfolgt zentral.

4. Gesamtkosten

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten *	ab 2016 1.755.088 zusätzlich ab 2017 697.208	in 2016 71.100 in 2017 33.550
davon:		
Personalauszahlungen (Summe)	ab 2016 1.736.488 zusätzlich ab 2017 690.968	
zu 1.7	ab 2016	
12,00 VZÄ WJH in den Sozialbürgerhäusern in E 9	780.360	
2,00 VZÄ Fachberatung WJH im Stadtjugendamt in E 10	149.340	
0,50 VZÄ Gruppenleitung Fachberatung WJH in E 11	40.180	
1,00 VZÄ Teilregionsleitung in den SBH in E11	80.360	

zu 2.7 6,00 VZÄ PD in den Sozialbürgerhäusern in E13 1,00 VZÄ Fachberatung § 35a im Stadtjugendamt in E13 0,75 VZÄ Leitungsanteil SBH in den SBH E14	ab 2016 527.520 87.920 70.808	
6,50 VZÄ PD in den Sozialbürgerhäusern in E13 0,50 VZÄ PD im Wohnungsamt in E13 0,80 VZÄ Leitungsanteil SBH in den SBH E14	ab 2017 571.480 43.960 75.528	
Sachauszahlungen (Summe)	ab 2016	in 2016
	18.600	71.100
	weiter ab 2017	in 2017
	6.240	33.550
zu 1.7 lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (15,50 VZÄ x 800 €) einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (16 Arbeitsplätze x 2.370 €)	ab 2016	in 2016
	12.400	37.920
zu 2.7 lfd. Kosten Büroarbeitsplätze ((12 x 0,5 + 0,75 + 1,00 VZÄ) x 800 €) einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (14 Arbeitsplätze x 2.370 €)	ab 2016	in 2016
	6.200	33.180
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze ((14 x 0,50 + 0,80 VZÄ) x 800 €) einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (15 Arbeitsplätze x 2.370 €)	ab 2017	in 2017
	6.240	35.550
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	23,25 VZÄ in 2016 7,80 VZÄ in 2017	
Nachrichtlich Investition:	keine	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

5. Nutzen

Durch eine ausreichende Personalausstattung im Bereich der Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des psychologischen Dienstes werden vertretbare Wartezeiten, die erforderliche Beratungsqualität und die zeitnahe Erbringung der notwendigen Hilfen für die hilfeschenden Menschen gewährleistet. Darüber hinaus

trägt eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu einer hohen Bearbeitungsqualität und damit in der Folge zu einer geringen Fehlerquote bei. Dies vermeidet unter anderem nicht bezifferbare finanzielle Schäden, die der Landeshauptstadt München durch eine fehlerhafte Bearbeitung entstehen können. Des Weiteren wird Zufriedenheit sowohl der hilfesuchenden Menschen als der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WJH und des PD erheblich erhöht.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Zur Beschlussvorlage haben das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei wie folgt Stellung genommen:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten – allerdings nur im Umfang von 9,5 (statt 12) Stellen (VZÄ) für Sachbearbeiter/innen Wirtschaftliche Jugendhilfe, 0,8 Stellen (VZÄ) (statt 1 VZÄ) für eine Teilregionsleitung, 2 Stellen (VZÄ) für Fachberater/innen Wirtschaftliche Jugendhilfe, 0,5 Stellen (VZÄ) für eine Gruppenleitung, 6 Stellen (VZÄ) (statt 13 VZÄ) für Psychologen/innen sowie 1 Stelle (VZÄ) für eine/n Fachberater/in für den Psychologischen Dienst – der Beschlussvorlage zu.

Diese zusätzlichen Stellenbedarfe erscheinen zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, sind aber noch exakt zu bemessen. Die vorstehend genannten zusätzlichen Stellenkapazitäten sind deshalb zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.

zitäten sind deshalb zunächst auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.

Mit Blick auf die zu reduzierenden Stellenkapazitäten folgende Anmerkungen:

Das Personalbemessungsinstrument für den Bereich der Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe ist mit Blick auf die gerade erfolgende Umstellung auf das neue Programm SoJA derzeit nicht lauffähig. Hilfsweise wird deshalb u. a. ein Fallzahlenvergleich zwischen den Monaten Februar 2012 und Februar 2015 ins Feld geführt, um einen zusätzlichen Stellenbedarf zu begründen: Bei pauschaler Betrachtung - ausgehend von einer Steigerung um 14 % und 60,7 Stellen im Jahr 2012 – ergibt sich ein Stellenbedarf i. H. v. rund 69,2 VZÄ, mithin ein Mehrbedarf im Umfang von ca. 7,5 VZÄ. Von den weiteren begründenden Ausführungen zum Stellenmehrbedarf sind lediglich – und nur dem Grunde nach – die zu den entstandenen Mehrbelastungen u. a. durch

Gesetzesänderungen (vgl. Ziffer 1.4 des Beschlussvortrags) nachvollziehbar, weshalb sich der Bedarf um weitere 2 VZÄ erhöht.

Der Bedarf an zusätzlichen Stellenkapazitäten im Bereich der Teilregionsleitung (1 VZÄ) errechnet sich mit Blick auf die geforderten 12 VZÄ im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei Zugrundelegung einer Leitungsspanne von 1:12. Bei einer Reduzierung der Stellenkapazitäten auf 9,5 VZÄ reduziert sich der Bedarf auf 0,8 Stellen (VZÄ).

Von den insgesamt geforderten 13 Stellen für Psychologen/innen sollen im Jahr 2016 zunächst 6 und ab 2017 dann weitere 7 Stellen eingerichtet werden. Begründet wird der Stellenmehrbedarf mit Steigerungen im Bereich der Begutachtungen in Fällen des § 35a SGB VIII sowie generell erhöhte Beratungsbedarfe in den SBH wie auch in der ZEW (vgl. Ziffern 2.2 mit 2.4 des Beschlussvortrags). Eine genaue Bezifferung der Stellenbedarfe wird ab Ende 2015 mit Blick auf dann vorhandene Controllingdaten in Aussicht gestellt. Von dieser Möglichkeit sollte u. E. Gebrauch gemacht werden, um den Stellenbedarf zu evaluieren und – darauf aufsetzend – ggf. auch weitere Bedarfe zu begründen.

Einwände werden gegen den in der Beschlussvorlage geltend gemachten Personalmehrbedarf im Bereich der Leitung der Sozialbürgerhäuser (insgesamt 1,55 VZÄ, davon 0,8 VZÄ ab 2017) erhoben. Diese Forderungen scheitern bereits an der praktischen Umsetzbarkeit: Jedes SBH verfügt sachgerecht über eine Stelle für die Hausleitung. Sollte durch die Ausweitung von Stellenkapazitäten im direkten Unterstellungsbereich die Leitungsspanne der Hausleitung so stark ansteigen, dass eine sachgerechte Wahrnehmung der Führungsaufgaben nicht mehr möglich ist, müssten andere Wege zur Problemlösung gefunden werden. Zu denken wäre hier bspw. an die Einrichtung einer herausgehobenen Leitungsposition in der 3. QE zur Entlastung und Stellvertretung der SBH-Leitung. Auf das Schreiben des POR vom 08.05.2015 zum Thema „Doppelspitze für die Leitung großer Sozialbürgerhäuser“ wird verwiesen. Die Antragsziffer 2.1 ist entsprechend zu ändern und die Antragsziffer 2.2 zu streichen.

Die Beschäftigung von Mitarbeitern/innen auf den Stellen für SB Wirtschaftliche Jugendhilfe kann unbefristet erfolgen.

Eine unbefristete Beschäftigung von Mitarbeitern/innen auf den weiteren genannten Stellen ist möglich, sofern das Sozialreferat eine Anschlussbeschäftigung zusichert.

Wir bitten den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

'Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 – Recht, die Abteilung 2 – Personalbetreuung, Stellenwirtschaft, die Abteilung 4 - Personalleistungen sowie die Abteilung 5 - Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand

zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen' “.

„Die Stadtkämmerei schließt sich der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 01.06.2015 vollinhaltlich an und stimmt der zentralen Finanzierung der vom Personal- und Organisationsreferat befürworteten Stellenausweitung sowie dem damit einhergehenden Sachkostenbedarf zu.“

Das Sozialreferat bleibt bei seiner Bedarfserhebung und führt dazu Folgendes aus:

Stellenbedarf für die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Nach der im Beschluss dargestellten Berechnung ergibt sich unter Berücksichtigung der Fallzahlsteigerung von 14 % im Zeitraum Februar 2012 bis Februar 2015 ein Bedarf von 8,5 VZÄ. Da allerdings am 15.11.2014 aufgrund eines Stadtratsbeschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01664 vom 22.10.2014) 1 VZÄ zugeschaltet wurde, reduziert sich der Bedarf aus der Fallzahlsteigerung auf 7,5 VZÄ. Durch die im Beschluss ausgeführten Mehrbelastungen sind 2 Stellen seitens Personal- und Organisationsreferates anerkannt, was zu einem Personalbedarf von 9,5 Stellen führt.

Durch die Arbeitszeitverkürzung der Beamtinnen und Beamten ab 01.08.2013 von 42 auf 40 Wochenstunden ergibt sich ein Personalbedarf von knapp 2,5 VZÄ.

Die im Februar 2012 erstellte Personalbemessung enthält noch die höhere Wochenarbeitszeit, was zusätzlich zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort führt. In der zu aktualisierenden Personalbemessung wird die niedrigere Wochenarbeitszeit mit eingepflegt, so dass sich auch dann die höheren Stellenbedarfe ergeben.

Insgesamt ergeben sich folglich wie beantragt 12 VZÄ.

Somit bleibt auch die Leitungsspanne bei den Teilregionsleitungen unverändert.

Eine Befristung der Stellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird für nicht sinnvoll erachtet. Mit einem Fallzahlrückgang ist nicht zu rechnen.

Dies gilt ebenso für die Stellen der Fachberatungen, die ohnehin nur bedingt von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialbürgerhäusern abhängt.

Stellenbedarf des psychologischen Fachdienstes

Der Verzicht auf die zusätzlichen 7 Stellen für den psychologischen Fachdienst in den SBH ist nicht möglich.

Die Fachberatung der sozialpädagogischen Fachlichkeiten und Verwaltungsfachlichkeiten des SBH im Umgang mit psychisch auffälligen oder kranken Ratsuchenden, im besonderen bei psychisch kranken Eltern, sowie die psychosoziale Unterstützung der

Mitarbeitenden in außergewöhnlichen Einzelfällen, gehört neben dem Prüfauftrag in den Fällen des §35a SGB VIII gleichwertig zum Arbeitsauftrag des psychologischen Dienstes. Bei unzureichender Personalausstattung kann die Bearbeitung der Prüfaufträge nicht verbindlich gesichert werden.

Ähnlich stellt sich die Sachlage hinsichtlich der vom Personal- und Organisationsreferat angeregten Evaluation dar. Die Erhebung der notwendigen Daten kann wiederum nur von der betreffenden Fachlichkeit übernommen werden. Ein unzureichend ausgestatteter psychologischer Dienst ist nicht in der Lage zusätzliche Aufgaben wie die Dokumentation und Erhebung der geforderten Kennzahlen zu übernehmen.

Der Verzicht auf Leitungskapazitäten im Bereich der Leitung der Sozialbürgerhäuser ist ebenfalls nicht möglich. Die beantragten 1,55 VZÄ entsprechen dem Führungsanteil bei insgesamt 13 Stellen und sollten nach den geltenden Regelungen unstrittig sein. Entgegen der Interpretation des Personal- und Organisationsreferates ist die Ansiedlung nicht vor Ort in den SBH geplant, sondern zentral in der Leitung der Sozialbürgerhäuser.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stellen im Sozialreferat wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produkts 60 2.2.1 erhöht sich 2016 um bis zu 1.826.188 €. Von dieser Erhöhung sind 71.100 € einmalig und 1.755.088 € dauerhaft. In 2017 erfolgt eine weitere Erhöhung um 730.758 €. Davon sind 33.550 € einmalig und 697.208 € dauerhaft. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam, die Finanzierung erfolgt zentral.

2. Personalkosten

2.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 23,25 Stellen (12 Stellen Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe, 1 Stelle für die Teilregionsleitung, 6 Stellen für den Psychologischen Dienst sowie 0,75 Stellen für die SBH-Leitung in den Sozialbürgerhäusern, 2 Stellen für die Fachberatung Wirtschaftliche Jugendhilfe und 0,5 Stellen für die dazu gehörige Gruppenleitung sowie 1 Stelle Fachberatung Psychologischer Dienst im Stadtjugendamt) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat ab dem Haushaltsjahr 2016 zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2016 dauerhaft

erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.736.488 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungs-verfahrens 2016 ff. entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen wie folgt zusätzlich anzumelden:

1.459.048,- € dauerhaft bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, SO204, Unterabschnitt 4001, Produkt 60 2.2.1,

277.440,- € dauerhaft bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts SO202, Unterabschnitt 4070, Produkt 60 2.2.1.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stellen mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50% des Jahresmittelbetrages).

2.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 7,8 Stellen (6,5 Stellen für den Psychologischen Dienst sowie 0,8 Stellen für die SBH-Leitung in den Sozialbürgerhäusern, sowie 0,5 Stellen für den Psychologischen Dienst im Amt für Wohnen und Migration) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat ab dem Haushaltsjahr 2017 zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2017 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 690.968 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungs-verfahrens 2017 ff. entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen wie folgt zusätzlich anzumelden:

647.008,- € dauerhaft bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, SO204, Unterabschnitt 4001, Produkt 60 2.2.1,

43.960,- € dauerhaft bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Amtes für Wohnen und Migration SO203, Kostenstelle 20350000, Unterabschnitt 4356, Produkt 60 2.2.1.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stellen mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrages).

3. Arbeitsplatzbezogene Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2016 einmalig erforderlichen investiven

Haushaltsmittel in Höhe von 71.100 € sowie die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 18.600 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 anzumelden (die Veranschlagung erfolgt bedarfsgerecht).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 33.550 € sowie die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 6.240 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden (die Veranschlagung erfolgt bedarfsgerecht).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- 2. An das Sozialreferat, S-III-M**
- An die Frauengleichstellungsstelle**
- An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)**
- An das Sozialreferat, S-Z-P/LG**
- An das Sozialreferat, S-Z-dIKA**
- An das Personal- und Organisationsreferat**
- z.K.

Am

I.A.